

**Bekanntmachung**  
**über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/**  
**der hauptamtlichen Bürgermeisterin**  
**am 25.05.2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann in der Zeit **vom 05.05.2025 bis zum 09.05.2025** während folgender Dienststunden

|                        |   |
|------------------------|---|
| Dienstag, 06.05.2025   | 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,      |
| Donnerstag, 08.05.2025 | 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie |
| Freitag, 09.05.2025    | 08:00 bis 12:00 Uhr                               |

im **Einwohnermeldeamt, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)**, barrierefrei über den Hof erreichbar, von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eingesehen werden, § 18 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der o.g. Dienststunden nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht jedoch nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum 09.05.2025, 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu geben. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Die Entscheidung über etwaige Berichtigungsanträge ist den Betroffenen **spätestens am 21.05.2025** bekanntzugeben, § 19 Abs. 4 S. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA). Wird aufgrund eines Berichtigungsantrages ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis nachgetragen, so erhält er eine Wahlbenachrichtigung.

**Nach dem 09.05.2025, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.**

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegerter Wahleinspruch unbegründet, § 18 Abs. 2 S. 2 KWG LSA.

Für eine etwaige Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

3. **Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2025 eine Wahlbenachrichtigung.** Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 4.1. ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.
  - 4.2. ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
  - 4.3. Wahlscheine können ab sofort schriftlich oder mündlich beim Einwohnermeldeamt, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden
  - a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen **bis zum 23.05.2025, 18:00 Uhr,**
  - b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den in Nr. 4.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.** Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 24.05.2025, 12:00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Dem Wahlschein werden beigefügt:
  - ein amtlicher Stimmzettel,
  - ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
  - ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine abweichende Anschrift oder die persönliche Abholung der Unterlagen ergibt.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung, etwa im Falle plötzlicher Erkrankung, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

6. Wer einen Wahlschein besitzt, kann durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes – bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen im Einwohnermeldeamt auch an Ort und Stelle – oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den **Wahlbriefumschlag** mit den Briefwahlunterlagen **so rechtzeitig** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch persönlich in der Wahlbehörde abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 03.04.2025



Nico Schulz  
Bürgermeister